



Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (Aufhebung)

Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (Aufhebung)

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Änderung)

Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (Änderung)

A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich gehört zu den wenigen Kantonen, die in der Schweiz den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele geregelt hat. Der Bund möchte den Jugendmedienschutz nun schweizweit stärken. Er hat dafür gestützt auf Art. 95 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101), der ihm die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verschafft, am 30. September 2022 das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG; SR 446.2; BBl 2022 2406) erlassen. Mit diesem neuen Gesetz soll erstmals für die ganze Schweiz ein einheitlicher Standard beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Inhalten in Filmen und Videospielen gelten. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit der Massnahmen zum Jugendschutz nach dem neuen Gesetz in der Schweiz regelmässig umfassend evaluiert wird.

Das JSFVG und die dazugehörige Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 26. Juni 2024 (JSFVV; SR 446.21; AS 2024 332) treten gestaffelt in Kraft. Die vorgesehene Ko-Regulierung beinhaltet eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Akteurinnen und Akteuren. Der Bund hat einen Rahmen geschaffen und für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele Mindestvoraussetzungen festgelegt, die seit dem 1. Januar 2025 gelten. Die Akteurinnen und Akteure der beiden Bereiche, die jeweils in einer Branchenorganisation zusammengeschlossen sind, haben bis Ende 2026 Zeit, ihre eigene Jugendschutzregelung zu erarbeiten, die mindestens den Rahmenbedingungen des Bundes entspricht. Innert derselben zwei Jahren haben die Kantone Zeit, um ihre Gesetzgebung dem neuen Bundesrecht anzupassen.

B. Umsetzung

1. Weggefallene kantonale Zuständigkeit

Als Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung steht die von Art. 95 BV ausgehende Regelungsbefugnis in Konkurrenz zur kantonalen Zuständigkeit: Die Kantone sind berechtigt, ihre Kompetenzen auszuüben, solange und soweit der Bund nicht gesetzgeberisch tätig ist. Sobald der Bund jedoch von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch macht, verdrängt er die kantonale Zuständigkeit beziehungsweise derogiert er allfällig bestehende

kantonale Regelungen (BBI 2020, 8203, S. 8288). Die entsprechenden kantonalen Bestimmungen sind formell aufzuheben.

Im Kanton Zürich umfasst das Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 (JFTG; LS 935.21) und die dazugehörige Verordnung vom 27. März 2019 (JFTV; LS 935.22) den gleichen Regelungsgegenstand wie das neue JSFVG, nämlich öffentliche Filmvorführungen und Trägermedien. Das neue Bundesrecht regelt darüber hinaus mit den Abruf- und Plattformdiensten weitere Medienkanäle für Filme und Videospiele, die im geltenden kantonalen Recht fehlen. Mit vollständiger Inkraftsetzung des JSFVG und der JSFVV werden das JFTG und die JFTV aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts obsolet und sind damit formell aufzuheben.

2. Neue kantonale Aufgaben

2.1 Bereiche

Das neue Bundesrecht weist verschiedene Aufgaben den Kantonen zu:

Jeder Kanton ist zuständig für die **Aufsicht** über die Einhaltung der Pflichten betreffend die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle durch Anbieterinnen von audiovisuellen Trägermedien und Veranstalterinnen, die Filme oder Videospiele auf seinem Kantonsgebiet zugänglich machen (Art. 27 Abs. 1 JSFVG). Die Kantone erstatten dem BSV jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit und die nach den Art. 34-36 verhängten Strafen (Art. 27 Abs. 2 JSFVG).

Die Kantone führen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben **Testkäufe und Testeintritte** durch oder lassen solche von Fachorganisationen durchführen (Art. 21 Abs. 1 JSFVG). Der Kanton beaufsichtigt die mit der Durchführung von Tests beauftragten Fachorganisation und ist für die Genehmigung von deren Testkonzept zuständig. Im Auftrag sind angemessene Massnahmen zur Beaufsichtigung der Fachorganisation vorzusehen (Art. 11 und 12 Abs. 2 JSFVV). Die Kantone geben dem BSV auf Verlangen alle Auskünfte, die es benötigt, um seine eigenen Testkäufe auf diejenigen der Kantone abzustimmen (Art. 17 JSFVV). Die Kantone dürfen für die Durchführung von Tests, die zu Beanstandungen führen, Gebühren erheben (Art. 33 JSFVG, Art. 18 Abs. 2 und 3 JSFVV).

Die Kantone sind mindestens einmal pro Jahr zu einem **Informations- und Erfahrungsaustausch** des BSV eingeladen. Sie melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im vorangegangenen Jahr ergriffen haben und beachten die Weisungen des BSV zu den zu ergreifenden Massnahmen, namentlich in Bezug auf die Mindestanzahl der durchzuführenden Tests (Art. 19 JSFVV).

2.2 Innerkantonale Zuständigkeit

Es ist festzulegen, wer im Kanton Zürich diese Aufgaben erfüllen soll. Grundsätzlich könnten diese Aufgaben den Gemeinden übertragen werden. Es erscheint allerdings nicht zweckmässig, dass sich jede Gemeinde so organisiert, dass die vom Bundesrecht den Kantonen zugewiesenen Vollzugsaufgaben erfüllt werden können. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung verbleibt zudem ohnehin beim Kanton. Er muss jährlich dem Bund

Rechenschaft darüber ablegen, welche Massnahmen zum Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele ergriffen wurden und muss allfällige Weisungen des Bundes beachten. Bei einer Aufgabenübertragung auf die Gemeinden wäre der Aufwand betreffend Koordination mit jeder Gemeinde, die Informationsbeschaffung für die Berichterstattung, die Sicherstellung der Einheitlichkeit usw. beachtlich. Die Aufgabenerfüllung durch den Kanton ist daher, nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen, vorzuziehen.

Im Kanton Zürich kommen für die Aufgabenerfüllung grundsätzlich mehrere Direktionen in Betracht. Es sind dies die Bildungsdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern. Diese drei Direktionen haben sich zur Zuständigkeitsfrage ausgetauscht. Sie sind übereingekommen, dass die Direktion der Justiz und des Innern für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele zuständig sein bzw. bleiben soll.

Die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern für die Aufgaben, die der Gesetzgeber mit dem Filmgesetz von 1971 (bis Ende Juni 2019) bzw. mit dem JFTG (ab Juli 2019) der zuständigen Direktion zugewiesen hat, wurde in Bst. A Ziff. 4 des Anhangs 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) mit «Filmwesen» bezeichnet. Dieser Begriff ist einerseits zu weitgehend, da die Direktion nicht für das gesamte Filmwesen, sondern lediglich für den Jugendschutz beim Filmwesen (und die Kulturförderung, Bst. A Ziff. 13 Anhang 1 VOG RR) zuständig ist. Andererseits ist der Begriff zu eng, da er die Videospiele nicht miterfasst. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesrechts ist es angezeigt, den Zuständigkeitsbereich der Direktion präziser zu umschreiben. Bst. A Ziff. 4 des Anhangs 1 der VOG RR ist entsprechend anzupassen, indem die Bezeichnung «Filmwesen» durch «Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele» zu ersetzen ist.

Innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern soll die Oberjugendanwaltschaft für die jugendschutzrechtlichen Anordnungen bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien zuständig bleiben (vgl. Anhang 3 Ziff. 1.3 der VOG RR). Es rechtfertigt sich, zum Vollzug des neuen Bundesrechts die Oberjugendanwaltschaft (wie bisher) mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen im eigenen Namen auszustatten, damit sie alle Aufgaben erfüllen kann, die der Bundesgesetzgeber den Kantonen zugewiesen hat und die von Gesetzes wegen nicht anderen Behörden (wie z.B. die Strafverfolgung den Strafverfolgungsbehörden) obliegen. Es ist zudem angezeigt, die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV; LS 322), die die Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege nicht abschliessend regelt, um den Jugendschutzbereich bei Filmen und Videospielen zu ergänzen.

3. Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Gemäss geltendem Recht kann die Oberjugendanwaltschaft auch verwaltungsrechtliche Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 JFTG anordnen (Anhang 3 Ziff. 1.3 lit. b der VOG RR; vgl. auch § 2 ff JFTV). Das neue Bundesrecht enthält keine rechtliche Grundlage für verwaltungsrechtliche Massnahmen. Fraglich ist deshalb, ob für den Kanton noch ein Spielraum für solche Massnahmen (wie Filmvorführverbote und Handelsbeschränkungen) verbleibt. Diese Frage kann letztlich offenbleiben, weil sich aufgrund der Ko-Regulierung keine weiteren Massnahmen aufdrängen: So liegt die Aufsicht über die Einhaltung der Jugendschutzregelungen primär bei den Jugendschutzorganisationen selbst und diese können bei Verstössen ihrer Mitglieder gegen die Jugendschutzregelungen Massnahmen anwenden (Art. 26 JSFVG). Solche privatrechtlichen Sanktionen könnten beispielsweise in Form von

Konventionalstrafen vorgesehen werden. Neben solchen privatrechtlichen Massnahmen enthält das Gesetz auch Strafbestimmungen. Bei einem Fehlverhalten der Händlerinnen und Händler und weiteren Akteurinnen und Akteuren sind damit wirksame Sanktionen sichergestellt (BBI 2020 8203, S. 8236 und S. 8252 f.). Kommt hinzu, dass seit Bestehen von § 10 Abs. 1 JFTG gestützt darauf keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen angeordnet wurden. Es besteht daher kein Bedarf, für Pflichtverletzungen zusätzliche verwaltungsrechtliche Massnahmen im kantonalen Recht vorzusehen.

4. Strafverfolgung (Art. 36 Abs. 1 JSFVG)

Die in Art. 34 JSFVG umschriebenen Übertretungen werden von den Kantonen strafrechtlich verfolgt. Als Strafe wird Busse bis zu Fr. 40 000 Franken angedroht.

Im Kanton Zürich sind für die Übertretungen die Statthalterämter zuständig. Die Stadtrichterämter Zürich und Winterthur sind befugt, bei Verstössen gegen das JSFVG Bussen bis höchstens Fr. 500 auszusprechen (§ 89 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, GOG, LS 211.1; § 1 Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht, LS 321.1). Bezüglich der Strafverfolgung besteht kein kantonaler Regelungsbedarf.

Der Kanton hat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungspflicht dem BSV unter anderem die in der Berichtsperiode verhängten Strafen mitzuteilen (Art. 30 Abs. 1 JSFVG; BBI 2020 8203, S. 8279). Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden werden der für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospielen zuständigen kantonalen Behörde entsprechend Auskunft geben müssen. Sie werden jährlich dazu aufgefordert.

5. Kosten für den Vollzug des Gesetzes (Art. 32 Abs. 1 JSFVG) und Gebührenerhebung (Art. 33 JSFVG)

Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (Aufsicht, Kontrolle, Sanktionierung, Koordination, Evaluation; Art. 32 Abs. 1 JSFVG, BBI 2020 8254, 8280 und 8290). Innerhalb des Kantons trägt das Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden) die Kosten, das nach dem kantonalen Recht für die entsprechende Aufgabenerfüllung verantwortlich ist. Dafür braucht es keine gesonderte Regelung (für die Höhe der Kosten vgl. Ziff. C/1).

Für die Tests, die der Kanton im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit durchführt und zu Beanstandungen führen, kann er bei den kontrollierten Unternehmen und Personen Gebühren erheben (Art. 33 JSFVG). Der Bundesrat hat die Höhe der Gebühren in Art. 18 Abs. 2 und 3 JSFVV genügend bestimmt, so dass die Kantone die Gebühren gestützt darauf erheben können. Eine kantonalrechtliche Grundlage erübrigt sich damit.

C. Auswirkungen

1. Personal- und Sachkosten

Für den Vollzug der geltenden kantonalen Regelung fallen im Zusammenhang mit Filmvisierungen jährliche Kosten in der Höhe von rund Fr. 500 an.

Bei der mit den neuen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben betrauten kantonalen Behörde werden Personal- und Sachkosten entstehen. Gemäss erster Schätzung des Bundes dürften Initialkosten von rund Fr. 6000 sowie jährliche Personal- und Sachkosten in der Höhe von insgesamt Fr. 9000 pro Kanton anfallen (BBI 2020 8203, S. 8284). Der Bund unterscheidet dabei nicht zwischen kleinen und grossen Kantonen. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, wie diese Schätzung zustande gekommen ist. Es ist davon auszugehen, dass bei grossen Kantonen wie Zürich aufgrund der höheren Anzahl an Kinobetrieben und Detailhändlerinnen und -händler im Film- und Videospielebereich ungleich höhere Kosten als bei kleinen Kantonen anfallen werden.

Die Oberjugendanwaltschaft wird voraussichtlich die Kontrollen nicht selber durchführen. Vielmehr wird sie einen Leistungsvertrag mit einer Jugendschutzfachorganisation abschliessen und deren Testkonzept prüfen und genehmigen. Die Fachorganisation wird auf dem Kantonsgebiet bei lokalen Anbieterinnen und Anbietern von Film und Videospielen die Alterskennzeichnung und die Inhaltsdeskriptoren kontrollieren und mittels Testkäufen und Testeintritten prüfen, ob die Anbieterinnen und Anbieter vor Abgabe der Film- und Videoprodukte bzw. vor Zulassung zu einer Kinovorstellung eine Alterskontrolle durchführen. Der Oberjugendanwaltschaft obliegt die Aufsicht über die Fachorganisation. Führen Kontrollen zu Beanstandungen, meldet die Fachorganisation diese der Oberjugendanwaltschaft. Letztere kann für die Beanstandungen Gebühren zulasten der Anbieterin oder des Anbieters erheben. Im Vertrag zwischen der Oberjugendanwaltschaft und der Fachorganisation wird zu klären sein, wer allfällige Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde meldet. Die Oberjugendanwaltschaft wird an den Information- und Erfahrungsaustauschveranstaltungen des BSV teilnehmen. Jährlich wird die Oberjugendanwaltschaft der Berichterstattungspflicht gegenüber dem BSV nachkommen. Dafür wird bei der Oberjugendanwaltschaft eine Teilzeitstelle zu schaffen sein. Es ist mit einem jährlichen Personalaufwand (Grundlohn einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge) von rund Fr. 25 000 und einmaligen Kosten (Arbeitsplatz, IT-Infrastruktur usw.) von rund Fr. 15 000 zu rechnen.

Die Oberjugendanwaltschaft wird zudem die Kosten zu tragen haben, welche ihr die Fachorganisation für die von ihr durchgeführten Kontrollen bei den Anbieterinnen und Anbietern von Film und Videospielen in Rechnung stellt. Zu kontrollieren sind insbesondere Kinobetriebe sowie Detailhändlerinnen und Detailhändler, welche Filme und/oder Videospiele auf Kantonsgebiet verkaufen. Das Bundesrecht schreibt keine flächendeckenden Tests vor; vielmehr sollen die Kontrollen in Form von Stichproben erfolgen (BBI 2020 8203, S. 8269 und S. 8275). Die Höhe der Kosten hängt stark davon ab, wie viele Kontrollen pro Jahr beabsichtigt werden. Dies wiederum hängt davon ab, ob der Bund dazu Mindestvorgaben machen wird (vgl. Art. 19 Abs. 3 JSFVV). Dies ist schwierig abzuschätzen.

Im Kanton Zürich gibt es derzeit 32 Kinos, die beim Bundesamt für Kultur registriert sind.¹ Berücksichtigt man auch Filmfestivals, Open-Air- sowie Erotik-Kinos, ist von schätzungsweise 50 Kinos auszugehen. Geschäfte, die Filme und Videospiele im Angebot haben, unterstehen nicht einer Meldepflicht. Es ist entsprechend nicht bekannt, wie gross der entsprechende Markt ist. Aufgrund einer Auswertung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, das sich auf das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik

¹ [Kinoinfrastruktur nach Kantonen und Vorführtechnik \(2D, 3D\) - 1993-2023 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#) (Stand: 31.12.2023).



stützt, ist davon auszugehen, dass im Kanton Zürich rund 400 Läden Filme und Videospiele verkaufen. Insgesamt ist daher von rund 450 Anbieterinnen und Anbietern von Film und Videospiele auszugehen. Pro Jahr dürften 100 Tests angemessen sein. Pro Test ist mit rund Fr. 250 zu rechnen. Dies führt zu geschätzten Kosten für die Kontrollen von rund Fr. 25 000 pro Jahr.

Führt ein Test zu Beanstandungen, dürfen Gebühren von höchstens Fr. 150 pro Stunde Tätigkeit der mit dem Test betrauten Person auferlegt werden. In Rechnung darf ein Arbeitsaufwand von höchstens fünf Stunden gestellt werden (Art. 33 JSFVG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und 2 JSFVV). Angenommen, es führten pro Jahr 15 Prozent der 100 Tests zu Beanstandungen, der Arbeitsaufwand belaufe sich durchschnittlich auf drei Stunden pro Fall und es würde ein Stundenansatz von Fr. 120 verrechnet, würden die Einnahmen aus Gebührenerhebungen Fr. 5400 betragen.

Zusammenfassend ist aus heutiger Sicht von einem jährlichen Aufwand von rund Fr. 50 000 und jährlichen Einnahmen von rund Fr. 5000, mithin von einem Nettoaufwand von schätzungsweise Fr. 45 000 auszugehen. Die wegfallenden Kosten von rund Fr. 500 pro Jahr im Zusammenhang mit den Filmvisionierungen sind dabei vernachlässigbar. Diese Kostensteigerung wird durch das neue Bundesrecht und die damit verbundenen zusätzlichen Vollzungsaufgaben verursacht.

2. Gemeinden

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden, weil sie keine Vollzungsaufgaben übernehmen müssen.

3. Private

Das neue Bundesrecht betrifft die Gesellschaft und die Wirtschaft in verschiedenster Hinsicht (insb. Handlungspflichten der Jugendschutzorganisationen, der Filmverleiherinnen und Videospielvertreiberinnen, des Detailhandels Film und Videospiele sowie der Anbieterinnen von Abrufdiensten und damit verbundene Kostenfolgen, vgl. BBl 2020, 8203, S. 8283 ff.). Der Vollzug des Bundesrechts durch den Kanton Zürich ist für die Privaten jedoch nicht mit zusätzlichen Auswirkungen verbunden.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Aufhebung des JFTG und der JFTV sowie die Änderungen der VOG RR und der JStV sind nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden (vgl. Ziff. C/3). Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

E. Inkraftsetzung



Das JSFVG und die JSFVV werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 vollständig in Kraft gesetzt. Das JFTG und die JFTV sind auf denselben Zeitpunkt aufzuheben. Gleichzeitig sind die geänderten Verordnungen in Kraft zu setzen.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

**Anhang 1**

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG) (vom 26. November 2018)	Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG) (Aufhebung vom) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 wird aufgehoben. II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	Das neue Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Video-spiele (JSFVG) verdrängt die bestehenden kantonalen Regelungen (vgl. Ziff. B/1). Das JFTG ist folglich formell aufzuheben.



Anhang 2

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTV) (vom 27. März 2019)	Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTV) (Aufhebung vom) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 27. März 2019 wird aufgehoben.	Wenn der Kantonsrat das Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG) vom 26. November 2018 aufhebt, verliert das JFTV seine Grundlage und ist gleichzeitig wie das JFTG aufzuheben.

**Anhang 3**

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (vom 18. Juli 2007)	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) (Änderungen vom ...) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	
	Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:	
Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen (§ 58)	Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen (§ 58)	
A. Direktion der Justiz und des Innern	A. Direktion der Justiz und des Innern	
	Ziff. 1-3 unverändert.	
4. Filmwesen	4. Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele	Die Änderung wird zum Anlass genommen, die Zuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern zu präzisieren.
	Ziff. 5-23 unverändert.	
Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten (§ 66)	Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten (§ 66)	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
1. Direktion der Justiz und des Innern	1. Direktion der Justiz und des Innern	
	Ziff. 1.1-1.2 unverändert.	
1.3 Oberjugendanwaltschaft	1.3 Oberjugendanwaltschaft	
a. Festlegung des Zutrittsalters zu öffentlichen Filmvorführungen gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien vom 26. November 2018 (JFTG),	Alle Aufgaben des Kantons beim Vollzug des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 30. September 2022.	Es handelt sich insbesondere um Aufsichtsaufgaben, die Kontrollen (Testkäufe und Testeintritte) und jährliche Berichterstattungen beinhalten (vgl. Art. 21 und 27 JSFVG sowie Art. 11 und 12 JSFVV; vgl. Ziff. B/2).
b. Anordnung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 JFTG.	lit. b wird aufgehoben.	Im kantonalen Recht sind künftig keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen vorgesehen. Lit. b ist deshalb aufzuheben (vgl. Ziff. B/3).

**Anhang 4**

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) (vom 29. November 2006)	Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) (Änderung vom) <i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	
	Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:	
<i>Gegenstand</i>	<i>Gegenstand</i>	
§ 1. Diese Verordnung regelt Organisation und Geschäftsführung der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften	§ 1. Diese Verordnung regelt Organisation und Geschäftsführung der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften	
a. bei der Untersuchung und Beurteilung von Straftaten Jugendlicher,	lit. a-c unverändert.	
b. bei der Untersuchung und Beurteilung von Straftaten nach vollendetem 18. Altersjahr im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG),		
c. beim Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen gemäss § 33 StJVg.		
	d. beim Vollzug des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vom 30. September 2022.	Die JStV regelt die Aufgaben der JSP nicht abschliessend. Der Jugendschutz in den Bereich Filme und Videospiele war bisher nicht erwähnt. § 1 (Gegenstand) und 7 (Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft) werden entsprechend ergänzt.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>	
§ 7. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft	§ 7. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft	
a. bestimmt über den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen,	lit. a-f unverändert.	
b. legt die Grundsätze für die Organisation der Jugendanwaltschaften und den Einsatz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie des übrigen Personals fest,		
c. erlässt allgemeine und einzelfallbezogene Weisungen,		
d. fördert die Personalentwicklung,		
e. arbeitet mit den an der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Behörden im Kanton sowie mit anderen Amtsstellen der Kantone und des Bundes zusammen,		
f. gewährleistet die öffentliche und interne Information,		
g. erfüllt weitere ihr zugewiesene Aufgaben.	g. erfüllt die kantonalen Aufgaben betreffend Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele,	lit. g: Die JStV regelt die Aufgaben der JSP nicht abschliessend. Der Jugendschutz in den Bereichen Filme und Videospiele war bisher nicht erwähnt. § 1 (Gegenstand) und 7 (Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft) werden entsprechend ergänzt.
	lit. g wird zu lit. h.	lit. h: Entspricht der bisherigen lit. g.
² Die Oberjugendanwaltschaft kann bestimmte Untersuchungen und Vollzugsgeschäfte aus dem ganzen Kantonsgebiet einer Jugendanwaltschaft zuteilen.	Abs. 2 unverändert.	